

8. Kann im Fall der Scheidung nach § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. die Restitutionsklage auf die Verletzung eines Zeugeneides gestützt werden, der in dem Rechtsstreit auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft geleistet worden ist?

RPD. § 580 Nr. 3.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1933 i. S. Ehemann St. (Bekl.) w. Ehefrau St. (kl.). IV 323/33.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien waren miteinander verheiratet, lebten aber seit dem Jahre 1925 getrennt. Im Juni 1928 erhob der Ehemann Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft. Die Ehefrau verweigerte die Rückkehr, weil der Ehemann mit der Schwimmlehrerin W. Ehebruch treibe. Diese leugnete zeugeneidlich Ehebruch und ehewidrige Beziehungen zum Ehemann. Darauf wurde die Ehefrau durch Urteil vom 1. Dezember 1928 zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verurteilt. Dieses Urteil ist am 16. Januar 1929 rechtskräftig geworden. Auf die vom Ehemann erhobene Klage wurde dann durch Urteil vom 15. März 1930 die Ehe auf Grund des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. geschieden. Das Urteil ist am 27. April 1930 rechtskräftig geworden. Am 7. Mai 1931 wurde die Zeugin W. vom

Schwurgericht in B. wegen des durch ihre Aussage begangenen Meineids zu einer Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt.

Mit der vorliegenden, gegen die Urteile vom 1. Dezember 1928 und vom 15. März 1930 gerichteten und auf § 580 Nr. 3 ZPO. gestützten Restitutionsklage verlangte die Ehefrau die Wiederaufnahme beider Verfahren, die Aufhebung der genannten Urteile und die Scheidung der Ehe aus alleinigem Verschulden des Ehemanns. Dieser beantragte, die Klage, soweit sie den Ehescheidungsprozeß betrifft, als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie abzuweisen, äußersten Falls, die Klägerin für mitschuldig zu erklären. Den Ehebruch mit der B. gab er zu.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine für zulässig erklärte Revision blieb ohne Erfolg aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzungen des § 580 Nr. 3 ZPO. für gegeben und hat aus diesem Grunde der Klage stattgegeben. Dieser Auffassung ist beizutreten. Die bezeichnete Bestimmung ist anwendbar, wenn das mit der Restitutionsklage angegriffene Urteil auf einem beeideten Zeugnis beruht und der Zeuge sich bei dessen Abgabe einer vorsächlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidspflicht schuldig gemacht hat. Letzteres ist festgestellt. Durch das Zeugnis wurde erreicht, daß in dem ersten Rechtsstreit die Verurteilung der Klägerin zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen wurde, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat. Nur auf Grund dieses Urteils wurde das Scheidungs Urteil ermöglicht. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Scheidungsurteil und Meineid liegt daher klar zutage. Nun wird im Schrifttum allerdings die Meinung vertreten, die Eidverletzung müsse in dem Prozeßverfahren begangen sein, dessen Abschluß das mit der Restitutionsklage angegriffene Urteil bilde (Stein-Jonas ZPO. § 580 Bem. II Nr. 3 bei Note 11; Seuffert-Walkmann ZPO. § 580 Anm. 2b). Dieser Auffassung kann jedoch wenigstens für den hier gegebenen Fall nicht beigetreten werden. Die Scheidungsklage auf Grund des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. knüpft an das vorausgegangene Verfahren auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft an und ist ohne dieses überhaupt nicht denkbar. Sie ist

inhaltlich eine Fortsetzung des Verfahrens auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft und nur in die äußere Form eines selbständigen Rechtsstreits gekleidet. Bei so enger inhaltlicher Verknüpfung beider Verfahren und dem erwiesenen Zusammenhang zwischen Meineid und Scheidungsauspruch beruht dieser im Sinne des Gesetzes auf der Beeidigung des Zeugnisses.